Im Rahmen des ersten Klagegrundes wird gerügt, dass die angebliche Beihilfe aus allgemeinen Landeshaushaltsmitteln nicht Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses gewesen sei.

2. Zweiter Klagegrund: Keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV

Der Kläger macht geltend, dass die Molkereien im Zusammenhang mit der Finanzierung der Milchgüteprüfungen keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV erhalten würden, da ihnen kein selektiver Vorteil gewährt werde

3. Dritter Klagegrund (hilfsweise): Kein Verstoß gegen die Notifizierungspflicht

Der Kläger trägt vor, dass die Maßnahmen als "bestehende Beihilfen" anzusehen seien. Die Rückforderung verstoße somit gegen Art. 108 Abs. 1 und 3 AEUV sowie gegen Art. 14 der Verordnung (EU) 2015/1589.

- 4. Vierter Klagegrund (hilfsweise): Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV wurde rechtsfehlerhaft abgelehnt
- Fünfter Klagegrund (hilfsweise): Anordnung der Rückforderung der Beihilfe verstößt gegen den Vertrauensschutzgrundsatz.

# Klage, eingereicht am 29. November 2015 — Marcas Costa Brava/HABM — Excellent Brands JMI (Cremcaffé by Julius Meinl)

(Rechtssache T-686/15)

(2016/C 048/90)

Sprache der Klageschrift: Englisch

## Parteien

Klägerin: Marcas Costa Brava, SL (Sils, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Manresa Medina und J. Manresa Medina)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Excellent Brands JMI Ltd (Baar, Schweiz)

#### Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke in den Farben Rot und Weiß mit den Wortbestandteilen "Cremcaffé by Julius Meinl"
— Gemeinschaftsmarke Nr. 11406915.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 29. September 2015 in der Sache R 2517/2014-5.

<sup>(</sup>¹) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248, S. 9).

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Benutzung der Gemeinschaftsmarke Nr. 2423705 für Klasse 30 als erwiesen und die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 11406915 als mit der Gemeinschaftsmarke Nr. 2423705 unvereinbar zu erachten;
- dem HABM und etwaigen weiteren Beklagten die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen.

# Angeführter Klagegrund

— Fehlerhafte Auslegung von Art. 15 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 Buchst. a und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 29. November 2015 — Marcas Costa Brava/HABM — Excellent Brands JMI (Cremcaffé by Julius Meinl)

(Rechtssache T-687/15)

(2016/C 048/91)

Sprache der Klageschrift: Englisch

# Parteien

Klägerin: Marcas Costa Brava, SL (Sils, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Manresa Medina und J. Manresa Medina)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Excellent Brands JMI Ltd (Baar, Schweiz)

## Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke in den Farben Rot und Weiß mit dem Wortbestandteil "Cremcaffé by Julius Meinl"
— Gemeinschaftsmarke Nr. 11406816.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 29. September 2015 in der Sache R 2757/2014-5.

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;